



Ausschussdrucksache 20(13)133f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. November 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

BT-Drs. 20/13183

Prof. Dr. Sabine Andresen

Der Kinderschutzbund Bundesverband e. V.



Stellungnahme des Kinderschutzbund Bundesverbandes e. V. zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Sabine Andresen für die Anhörung am 4.11. 2024

Sehr geehrte Frau Bahr,

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit für den Kinderschutzbund Bundesverband e.V. zu dem oben genannten Gesetzesvorhaben Stellung zu beziehen. Wir kommen dieser Anfrage sehr gerne nach, weil wir grundsätzlich in dem Vorhaben eine wesentliche Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und eine notwendige Fortsetzung bisheriger Maßnahmen sehen.

Die Stärkung der Strukturen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie für die Stärkung der Rechte erwachsener Betroffener braucht eine gesetzliche Regelung. Bei einer passgenauen gesetzlichen Ausgestaltung können Prävention, Intervention und unabhängige Aufarbeitung sowie Forschung und die Unterstützung Betroffener vorankommen. Seit 2010 sind viele gute Maßnahmen in Deutschland auf den Weg gebracht worden, darum ist die gesetzliche Weiterentwicklung der nächste konsequente Schritt. Der Kinderschutzbund unterstützt deshalb die Ziele des Gesetzentwurfes und erhofft sich im Zuge der Umsetzung eine grundsätzliche Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie von erwachsenen Betroffenen und eine Orientierung an den Bedarfen.

Das Recht auf Beteiligung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist auf die Anerkennung und Umsetzung ihrer Rechte angewiesen. Junge Menschen sind Subjekte mit eigenen Ansprüchen. Als Kinderschutzbund unterstützen wir ausdrücklich die Orientierung an internationalen rechtlichen Verpflichtungen (UN-KRK). Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass neben Schutz-, Bildungs- und Entwicklungsrechten insbesondere auch das Recht auf Beteiligung Kern der Kinderrechtskonvention ist. Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf.

UBSKM: Gesetzliche Verankerung

Die gesetzliche Verankerung des Amtes der*des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und einer damit einhergehenden Berichtspflicht gegenüber dem Parlament begrüßt der Kinderschutzbund als dringend notwendigen Schritt des seit 2010 angestoßenen Prozesses. So kann der bereits beschrittene Weg einer ressortübergreifenden Arbeit weiterentwickelt und gut etabliert werden. Nach allem, was auch aus der internationalen Forschung bekannt ist, bieten Strukturen für eine ressort- und fachübergreifende Zusammenarbeit im Interesse von Kindern und Jugendlichen generell, aber besonders für die von sexueller Gewalt Betroffenen, eine wesentliche Basis für den Schutz vor sexueller Gewalt. Der Kinderschutzbund möchte auch



darauf hinweisen, dass beim UBSKM-Amt in den zurückliegenden Jahren neues Wissen entstanden ist, die national vorhandene Expertise zielorientiert gebündelt und eine trans- und interdisziplinäre Vernetzung etabliert wurden.

UBSKM: Berichtslegung

Angesichts zahlreicher Krisen, daraus resultierender möglicher Zielkonflikte, knapper Zeitressourcen und vermutlich weiterhin finanzieller Engpässe ist die Berichtslegung durch die*den UBSKM gegenüber dem Parlament eine wichtige Gelegenheit für Parlamentarier*innen, Neues aufzunehmen, sprechfähig zu bleiben und aktiv Informationen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in die Fläche zu bringen. Der Kinderschutzbund leistet selbst einen Beitrag zur Stärkung gesellschaftlicher Verantwortung und weist darauf hin, dass sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen uns alle angeht.

Betroffene und Betroffenenrat

Schon vor 2010, aber seither unübersehbar ist die außerordentliche Bedeutung des Engagements von betroffenen Menschen. Ihre Expertise, ihr Blick auf die Umsetzung von Schutz, Versorgung und Wiedergutmachung haben in den letzten Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Konzepte von Prävention, Intervention und Aufarbeitung, zur öffentlichen Thematisierung und Sensibilisierung geleistet. Die Forderung nach Beteiligung und Anerkennung ist nach wie vor aktuell und darum sieht auch der Kinderschutzbund in der gesetzlichen Etablierung des Betroffenenrats ein wesentliches Element im Gesetzentwurf. Mit der gesetzlichen Verankerung sollen stabile und nachhaltige Struktur für den seit 2016 aktiven Betroffenenrat beim Amt der*des UBSKM geschaffen werden.

Unabhängige Aufarbeitung und Aufarbeitungskommission

So wie die beschriebene Ausgestaltung der Unabhängigkeit des UBSKM Amtes vom Kinderschutzbund ausdrücklich befürwortet wird, halten wir auch die Unabhängigkeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs für ein zentrales Qualitätskriterium für die aktuelle und künftige Arbeit. Das heißt, dass die Kommission weisungsungebunden arbeiten kann und auch mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sein muss.

Die Absicht des Gesetzes, eine Grundlage für die persönliche bzw. individuelle Aufarbeitung von erlittenem Unrecht zu garantieren (§ 9b SGB VIII Aufarbeitung), wird ausdrücklich begrüßt, das schließt aus Sicht des Kinderschutzbundes auf Seiten einer Einrichtung oder Organisation auch eine Verpflichtung zu Aufarbeitung ein.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal betonen, dass Betroffene ein Recht auf Aufarbeitung haben. Das heißt auch, dass sie neben dem Recht auf Akteneinsicht auch Aufarbeitung selbst initiieren können sollten.

Akteneinsicht ist ein zentraler Aspekt, der aber bislang im Gesetz eher diffus adressiert wird. Der Kinderschutzbund teilt die Erkenntnis, dass Fallanalysen ein sehr wichtiges Instrument sind, das verantwortliche Handeln im Kinderschutz zu verbessern, und dies daher zu einem Standard der Aufarbeitung werden muss. Diese Aufgabe wird der Qualitätsentwicklung beim öffentlichen Träger zugeordnet. Wir würden es begrüßen, wenn diese Aufgabe auch im Gesetz konkret festgeschrieben



würde und die Freien Träger verpflichtend dazu einbezogen werden müssten. Hier bestehen insgesamt zahlreiche Anfragen und Klärungsbedarfe u.a. zu den Regelungen zum Datenschutz, Aufbewahrungsfristen, Regelungsbereiche.

Zuständigkeiten und Zentrierung

Schutz durch Prävention und kindzentrierte Intervention bedarf starker Strukturen für eine kooperative Zusammenarbeit. Dies zeigt auch die internationale Forschung. Der Kinderschutzbund vermisst eine Stärkung dieses Gedankens. Hier stellt sich außerdem die Frage, ob die Zentrierung auf die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur verbindlichen Erfüllung des staatlichen Auftrags zu Aufklärung, Sensibilisierung und Qualifizierung sowie eine Beauftragung der BZgA bei der Erstellung von Schutzkonzepten zielführend ist. Die Überlegungen zu dieser gesetzlichen Regelung sollten zumindest noch einmal transparent und plausibel dargelegt werden.

Vor diesem Hintergrund stellt der Kinderschutzbund die Frage nach einer Stärkung – auch gesetzlich – der Grundlagen für Fachberatungsstellen gegen (sexualisierte) Gewalt an.

Berlin, 29.10.2024

Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.

Kalckreuthstraße 4

10777 Berlin

Tel (030) 21 48 09-0

Fax (030) 21 48 09-99

E-Mail info@kinderschutzbund.de

www.kinderschutzbund.de

Der Kinderschutzbund (DKSB) – Für die Zukunft aller Kinder!

Der Kinderschutzbund, gegründet 1953, ist mit 50.000 Mitgliedern in über 400 Ortsverbänden die größte Kinderschutzorganisation Deutschlands. Der DKSB setzt sich für die Interessen von Kindern sowie für Veränderungen in Politik und Gesellschaft ein. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Kinderrechte, Kinder in Armut, Gewalt gegen Kinder sowie Kinder und Medien.